



Aussenanlagen der Schulen – Nutzungsordnung

1. Die Anlagen sind während der Unterrichtszeit ausschliesslich für den Schulbetrieb reserviert.
Ausserhalb der Schulzeit stehen sie primär den angemeldeten Vereinen zur Verfügung.
2. Sind die Anlagen nicht belegt, so stehen sie der Allgemeinheit von 07.30 bis 22.00 Uhr zur Verfügung (**anschliessend Nachtruhe**).
3. **Ganzjährig gilt eine Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr.**
4. Übermässige Lärmimmissionen sind zu vermeiden.
Tonwiedergabegeräte sind – ausser mit Kopfhörern – nicht erlaubt.
5. Das Befahren der Sportplätze und Rasenflächen mit jeglicher Art von Fahrzeugen ist nicht gestattet.
6. Auf den Spiel- und Sportplätzen sind Hunde nicht erlaubt. Auf den Durchgangswegen sind sie an der Leine zu führen.
7. Auf dem ganzen Schulareal herrscht Feuer-, Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot.
8. Die Gemeinde Stammheim lehnt jede Haftung bei Unfällen, Beschädigungen oder Diebstahl ab.
9. Benutzerinnen und Benutzer tragen zu Ordnung und Sauberkeit der Anlagen bei. Bei Verschmutzungen oder Sachbeschädigungen an den Anlagen haften die Benutzerinnen und Benutzer gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.
Eltern haften für ihre Kinder.
10. Personen, welche sich nicht an die Nutzungsordnung halten, können gemäss den gesetzlichen Bestimmungen weggewiesen oder im Wiederholungsfall mit einem Platzverbot belegt werden.
11. Das Aufhängen und Verteilen von Werbematerial ist nur mit Bewilligung der Schulpflege erlaubt.
12. Durch die Schule Stammheim angeordnete Nutzungseinschränkungen oder Sperrungen sind verbindlich.
13. Schulpflege, Angestellte oder von der Schule autorisierte Personen haben Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist strikte Folge zu leisten.
14. Die Schulpflege kann auf begründete Gesuche hin Ausnahmen bewilligen.

Die Anlage kann videoüberwacht werden.